

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche ~~nicht öffentliche~~ Sitzung des** Gemeinderates
der Stadt ~~Markt~~ Gemeinde Perwang am Grabensee
am 26. April 19 94, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Renzl Ludwig als Vorsitzender
- 2. Stockhammer Gerhard 17.
- 3. Kappacher Peter 18.
- 4. Maislinger Sivilia 19.
- 5. Aigner Josef 20.
- 6. Vitzthum Josef 21.
- 7. Sulzberger Josef 22.
- 8. Voggenberger Friedrich 23.
- 9. Kreuzeder Johann 24.
- 10. Hager Manfred 25.
- 11. Maislinger Leopold 26.
- 12. 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

- Eidenhammer Angela für Winzl Walter
- _____ für _____

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rauscher Rudolf

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

Es fehlen:

- entschuldigt: Winzl Walter unentschuldigt:
- Kreuzeder Stefan
- Wagenhofer Siegfried, Ersatzmitglied

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rauscher Rudolf

* Nichtzutreffendes streichen

** Gemeinderates

** Gemeindevorstandes

** Sanitätsausschusses

** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister*, ~~Vizebürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 19.04.1994 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.03.1994 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Errichtung der Kuranstalt; Aufschließungskosten-Erweiterungsmaßnahmen, Ergänzung des Finanzierungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, bei der letzten Aussprache mit dem Leiter des Büros von Herrn Landesrat Leitl, Hofrat Mag. Johann Weixlbaumer, wurde die Gemeinde aufgefordert, sämtliche noch anfallenden Kosten für die Errichtung des Moorheilbades, welche auf die Gemeinde entfallen nachzureichen, weil für Projekte Förderungen nicht mehrmals vergeben werden. Dieser Aussage entsprechend wurden die voraussichtlichen weiteren Gemeindegeldkosten ermittelt und wie folgt festgestellt:

a) Errichtung eines Gehsteiges vom Ortsgebiet Perwang bis zur Zufahrt des künftigen Moorabdes entlang der Grabensee-Gemeindestraße. Die Baukosten wurden ermittelt aufgrund des im letzten Jahr errichteten Gehsteiges. Baukosten für Gehsteig, Länge ca. 500 m mal S 1.300,- pro Laufmeter S 650.000,- Grundablöse für ca. 400 m Länge bei einer Breite von 1,5 m, Fläche = 600 m ² , pro m ² 800,- S; 600 m ² x 800,- S S 480.000,-	
	<u>Kosten</u> S 1.130.000,-
b) Von der Gemeinde bisher aufgewendete Aufschließungskosten	S 350.000,-
c) Weiterer Grundankauf für Kurpark und zur Errichtung eines sogenannten Rosenhügels als zusätzliche notwendige Lärmschutzmaßnahme im Ausmaß von 4000 m ² zum Preis von S 900,- pro m ²	S 3.600.000,-
d) Gestaltung des Kurparkes nach den Plänen und Kostenschätzung von Arch. Stibal, Wels. vom 24.4.1994 (Planer des Moorbades)	S 2.674.500,-
e) Verlängerung des Ortskanales zur Abwasserbeseitigung, Kostenschätzung Ing. Büro Schüffl-Forsthuber, Salzburg vom April 1994 ..	S 545.000,-
f) Erweiterung der Ortsbeleuchtung entlang der Grabensee-Gemeindestraße Richtung Kuranstalt, Kostenaufstellung Elektrounternehmen Ing. Werner Schimmerl, Lochen vom 18.04.1994	S 347.000,-
somit weitere Kosten	S 8.646.500,-
Mit den bereits beantragten Kosten von	S 20.483.121,-
belaufen sich die <u>Gesamtkosten auf</u>	<u>S 29.129.621,-</u>

bzw. ist ein Finanzaufwand in dieser Höhe zu erwarten.

Auf Grund von Anfragen erläutert der Vorsitzende näher die Maßnahmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

In Ergänzung des Beschlusses vom 16. Febr. 1994 erhöhen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten um S 8.646.500,-. Mit den bereits beim Land vorliegenden und eingereichten Kostenschätzungen erhöhen sich die Gesamtkosten auf ... S 29.129.621,-. Die Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die entstehenden Kosten durch das Land Oberösterreich getragen werden.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Johann,
Hager Manfred,
Maislinger Leopold.

2./ Zufahrt zum Gewerbegebiet Perwang am Grabensee;
Projektierungskosten.

Der Bürgermeister berichtet, daß zwischen den betroffenen Grundeigentümern soweit Einigung besteht, daß die Projektierung der Zufahrt in Angriff genommen werden kann und gibt weiters einen Überblick über den derzeitigen Stand der Verhandlungen. Zur Ermittlung der Gesamtkosten ist die Ausarbeitung eines Projektes erforderlich. Nach dem vorliegenden Anbot des Zivilingenieur Dipl.Ing. Hans Schimetta, Linz, vom 09.03.1994 belaufen sich die Projektierungskosten auf S 215.000,-. vom Amt der o.ö. Landesregierung wurde das gegenständliche Anbot überprüft und für richtig befunden.

Nach allgemeiner Aussprache stellt der Vorsitzende den Antrag: Die Projektierung für die Zufahrt zum Gewerbegebiet in Perwang am Grabensee wird nach Überprüfung der Anbotunterlagen durch das Amt der o.ö. Landesregierung an Dipl.Ing. Hans Schimetta, Staatl. befugt. und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen, Linz, vergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Hager Manfred.

3./ Siedlungsstraße Oberöd; Vergabe der Arbeiten.

Für den Bau der Siedlungsstraße in Oberöd wurden 3 Firmen eingeladen und zwar die Firma Stummer Bau, Bad Ischl; Josef Hauser, Obertrum und Josef Maier, Lochen, Oberweißbau.

Die Firma Maier hat kein Anbot abgegeben.

Nach Überprüfung der Unterlagen wurde als Billigsbieter die Firma Josef Hauser aus Obertrum festgestellt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Der Bau der Siedlungsstraße in Oberöd wird nach Ausschreibung der Arbeiten an den Billigstbieter die Firma Josef Hauser Ges. m.b.H. in Obertrum mit einer Auftragssumme von S 153.825,-- vergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen

4./ Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß vom 27.01.1994, Gem60-5030-1994-Grk/Wb, eingelangt am 18. Febr. 1994, der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn über die in der Zeit vom 27.09.1993 bis 09.12.1993 vorgenommene Einschau in die Gebarung samt Beilage übermittelt wurde. Der Vorsitzende ersucht den Schriftführer den Bericht samt Beilage vollinhaltlich zu verlesen.

Zum Bericht teilt der Vorsitzende mit, daß wie mitgeteilt eine Reihe von Fehlern und Versäumnissen gemacht wurden. Zu Punkt I. wird festgestellt, bei diesen Formgebrechen handelt es sich im wesentlichen um technische Abläufe in den Sitzungen und in der Abfassung der Niederschriften, welche in Hinkunft zu beachten sind. Zu Punkt II. ist zu bemerken, daß für die Schulbuslenkerin die Aufnahmebedingungen in den Gemeindedienst einzuhalten sind. Zu Punkt III. muß gesagt werden, es wurde bereits versucht ein gewerbliches Unternehmen für den Schülertransport zu finden, dies scheitert jedoch an den Rentabilität. Die angesprochenen Fahrbahnkostenbeiträge werden wie erwähnt eingehoben. Die Jauchengrubenförderung erfolgt zum Schutz des Grabensee, wie auch in den anderen Gemeinden im Trumerseeengebiet. Zu Punkt IV. wird bemerkt, daß die Anlagen des Bade- und Campingplatzes am Grabensee gut gewartet sein müssen, dies schließt auch mitunter größere Investitionen mit ein. Durch eine angepaßte Gebührenpolitik können diese Kosten jedoch auch in der Zukunft bewältigt werden. Wie richtig erwähnt, bildet der Bereich Abwasserbeseitigung die größte Belastung des Gemeindehaushaltes. Durch eine jährliche bereits beschlossene Gebührenanpassung kann mit einer Entlastung gerechnet werden. Eine kostendeckende Führung ist der Bevölkerung nicht zuzumuten. Zu Punkt V. ist zu sagen, die Verpachtung des Badebuffet war nur unter diesen Bedingungen möglich. Eine Alternative in Form eines Mitbewerbers bestand nicht. Die Voraussetzungen zur Erhebung der Betriebskosten werden geschaffen. Die Errichtung eines Moorbades verursachte Untersuchungs- und Planungskosten. Diese Kosten werden gemeinsam mit den übrigen Aufschließungs- und Errichtungskosten dem Land zur Förderung vorgelegt. Zu Punkt VI. ist anzuführen, der Grundkauf für den Kindergarten mußte wie bekannt ist, auf ein Ultimatum des Verkäufers hin, binnen weniger Stunden getätigt werden. Bei der Finanzierung bzw. dem Ansuchen sind Versäumnisse aufgetreten. Bei der Sanierung des Amtsgebäudes ist nach wie vor die Schlußabrechnung nicht möglich, weil verschiedene Schlußrechnungen fehlen. Dies führt natürlich auch zu einer Verzögerung in der Ausfinanzierung. Für das Wohnhaus Perwang 31 liegen nunmehr alle Rechnungen vor, sodaß die Ausfinanzierung vorgenommen werden kann. Zu Punkt VII. ist zu bemerken, die bestehenden Finanzierungslücken sind im außerordentlichen Haushalt ehestens zu schließen. Im ordentlichen Haushalt kann bei Beibehaltung des Sparwillens eine Besserung erzielt werden, ganz ohne Landeshilfe wird es aber auch in den kommenden Jahren nicht gehen. Die in der Beilage angeführten Mängel sind zu beheben und den Empfehlungen ist nachzukommen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht der Bezirkshauptmannschaft samt Beilagen zur Kenntnis. Die festgestellten Mängel sind umgehend zu beheben und den Empfehlungen und Anregungen ist zu entsprechen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 1993.

Der Bürgermeister berichtet, daß der Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 1993 mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 01.03.1994, Gem40-5030-1994-Mf/Gm, übermittelt wurde.

Der Schriftführer wird beauftragt diesen Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zum Nachtragsvoranschlag 1993 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Verschiedene Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, daß drei Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegen und zwar von

- a) Maier Ludwig und Monika, Gumperding 8;
- b) Eidenhammer Wilhelm und Marianne, Perwang a.G. 70;
- c) Kreuzeder Johann und Theresia, Oberöd 1.

Zu a) In diesem Fall handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes in Gumperding.

Zu b) Im Zuge der Neuerrichtung der Zufahrt zum Gewerbegebiet Perwang ist ein Grundtausch zwischen den Beteiligten vorgesehen. Um diesen Tausch zu ermöglichen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, Erweiterung des Betriebsbaugbietes in westliche Richtung, notwendig.

Zu c) Erweiterung des Dorfgebietes Stockach in Richtung Hinterbuch.

GR Kreuzeder Johann erklärt, daß er hiermit sein Ansuchen (c) zurückzieht.

Der Bürgermeister erklärt weiter, daß diese Ansuchen an den Bauausschuß zur Beratung übergeben werden sollen. Weiters ist das Amt der o.ö. Landesregierung zur Begutachtung einzuladen.

Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Die Anträge um Änderung des Flächenwidmungsplanes werden zur Vorbehandlung an den Bauausschuß übergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgenden dringlichen Punktes in die Tagesordnung:

Stellungnahme der Gemeinde Perwang am Grabensee zur Überarbeitung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Palting.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß zur Einhaltung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme die Behandlung dringend erforderlich ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Johann.

7./ Stellungnahme der Gemeinde Perwang am Grabensee zur Überarbeitung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Palting.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß durch die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde Palting im Bereich von Neckreith ein Planungskonflikt mit der Widmung in der eigenen Gemeinde besteht. Durch diese Widmungsänderungen sollen die konsenslosen Anlagen des Sägewerkes Huber legalisiert werden, ohne Rücksicht auf bestehende angrenzende Widmungen.

Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Perwang am Grabensee wird folgende Stellungnahme an die Gemeinde Palting übermittelt:

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sollen laut den bekanntgegebenen Änderungen die derzeit als Grünland gewidmeten Grundstücke 1955/1 überwiegend und 1958 vollständig in Mischgebiet umgewidmet werden. Die derzeit als Wohngebiet gewidmeten Teile des Grundstückes 1955/2 sollen hinkünftig teils als Mischgebiet, teils als Betriebsbaugelände und das derzeit als Wohngebiet gewidmete Grundstück 1946 als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Grundstücke stehen im Eigentum von Herrn Stefan Huber, Neckreith 2, Palting. Auf den genannten Grundstücken betreibt die Fa. Stefan Huber & Söhne Gesm.b.H., ein Sägewerk, das seit dem damaligen Brand Ende der 80er Jahre sukzessive in Richtung Ortszentrum und "Kurgebiet" erweitert und vergrößert wurde.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee erlaubt sich zu der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein ist vorab festzuhalten, daß wir von der Gemeinde Palting neuerlich mit einem Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung konfrontiert werden, ohne daß dort, wo potentielle Konfliktsituationen aus raumordnungsrechtlicher Sicht mehr als wahrscheinlich sind, ein vorheriger Kontakt mit der davon betroffenen Nachbargemeinde gepflogen wurde. Im Sinne der bisherigen guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Gemeinden hätten wir dies doch erwartet. Bestehende Widmungen

unseres Flächenwidmungsplanes - zu deren Ausweisungen auch die Gemeinde Palting nachweislich ihre Zustimmung gegeben, ja in der ihr Bürgermeister sogar extra nochmals die Befürwortung und Unterstützung für das Kurprojekt in unserer Gemeinde abgegeben hat - werden in diesem Änderungsentwurf entgegen den Bestimmungen des O.ö.ROG 1994 völlig mißachtet.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee spricht sich insbesondere gegen eine Neuausweisung des derzeit als Grünland gewidmeten Grundstückes Nr. 1955/1 in gemischtes Baugebiet aus. Dies aus mehreren Gründen:

1)

Das Grundstück Nr. 1955/1 wird vom Grundstück Nr. 1955/2, das derzeit auf einer größeren Fläche bereits als Betriebsbaugebiet gewidmet ist, durch den im öffentlichen Gut der Gemeinde Palting stehenden Weg Nr. 1966/2 getrennt. Dieser Weg wurde bereits vor Jahren extra vom unmittelbaren Sägewerksbereich an den Rand des Betriebsgeländes verlegt, weil es durch die Manipulationen auf dem Sägewerksgelände zu Verkehrsbehinderungen und andauernden unfallträchtigen Situationen gekommen ist.

Der Weg Nr. 1966/2, der wenige hundert Meter über das Gemeindegebiet von Palting führt, schließt unmittelbar an den von der Grabenseestraße abzweigenden, im öffentlichen Gut der Gemeinde Perwang stehenden Weg Nr. 1179 (Rödhauser Gemeinestraße) an und setzt sich dann außerhalb des Betriebsgeländes des Sägewerkes fort in dem ebenfalls im öffentlichen Gut der Gemeinde Perwang stehenden Weg Nr. 1204. Dieser Weg ist direkte Zufahrtsstraße für die in unserem Gemeindegebiet gelegenen Ortschaften Elexlochen, Rödhausen und Reith.

Bereits in der derzeitigen Wegführung am Rande des Betriebsbaugebietes ist es in den vergangenen Jahren zu mehreren Verkehrsunfällen gekommen. Die Bewohner der vorgenannten Ortschaften klagen über Verkehrsbehinderungen und Unfallgefahren durch Manipulationen auf dem Sägewerksgelände (durch Ladevorgänge auf Lastkraftwagen wird die Straße verstellt, Staplerfahrzeuge und Radlader fahren unkontrolliert und die Benützer der Gemeinestraße gefährdend umher u.a.m). Hinzu kommt, daß der Sägewerksbetrieb - wie noch weiter unten näher ausgeführt wird - sich de facto durch Geländeaufschüttungen im Grünland (Grundstück Nr. 1955/1) ein neues Betriebsgelände geschaffen hat, wodurch der bereits angesprochene Weg nicht am Rande, sondern wieder inmitten eines Sägewerksbetriebsgeländes liegt.

Nachdem diese Betriebserweiterung - mit Wissen der zuständigen Behörden - de facto vollzogen wurde, soll nunmehr nachträglich die fehlende Widmung im Flächenwidmungsplan mit Hilfe der Raumordnung saniert und das bisher für Land- und Forstwirtschaft gewidmete Grünland in ein gemischtes Baugebiet umgeändert werden. Eine weitere Betriebserweiterung auf das Grundstück Nr. 1955/1 mittels dieser Widmung führt dazu, daß noch mehr Schwerverkehr durch unser Ortszentrum - wir sind seit Jahrzehnten Fremdenverkehrsgemeinde und Erholungsdorf - und vorbei an der am Weg Nr. 1179 gelegenen Wohnsiedlung zum Sägewerk zufährt. Da eine Betriebsvergrößerung unweigerlich eine Vergrößerung der Manipulationen auf dem Betriebsgelände bedingt, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Bewohner der Ortschaften Elexlochen, Rödhausen und Reith die beantragte Widmung entschieden abzulehnen.

Abgesehen von der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit möchten wir zur Kenntnis bringen, daß schon bisher bei den in den letzten Jahren vorgenommenen Betriebserweiterungen rechtskräftige Flächenwidmungen der Gemeinde Palting nicht beachtet wurden (Betriebsanlagen im Wohngebiet und im Grünland !, siehe zu den diesbezüglichen Verfahren unten). Es besteht die nicht unbegründete Gefahr, daß in Zukunft v o r Genehmigung auch auf einer als gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Fläche Anlagen und Bauten errichtet werden, die nur in einer Betriebsbaugebiet-Widmung zulässig wären.

2)

Im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 16.04.1981 bzw. 17.11.1983, genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung am 15.03.1984 (Zl. BauR-2493/9-1984), ist für die zu den Grundstücken Nr. 1955/1, 1955/2 und 1951/1 unmittelbar und mittelbar angrenzenden Grundstücke unseres Gemeindegebietes, nämlich auf den Grundstücken Nr. 478, 425/1, 425/2, 424/1, 424/3 und 420/1, alle KG. Perwang, eine Sonderwidmung im Grünland "§ 18 Abs. 3 O.ö. ROG; Erholungsfläche, Rehabilitations- oder Kurstätte, andere Bauten als diesem Zwecke (Reha bzw. Kurstätte samt Zubauten) dienen, dürfen nicht gebaut werden" ausgewiesen.

Die Ausweisung dieser Sonderwidmung erfolgte damals deswegen, weil auf Grund von Voruntersuchungen des auf dem Grundstück Nr. 478 lagernden Torfvorkommens eine Anerkennung als Heilmoor mehr als wahrscheinlich war. Das Heilmoor sollte sodann für die medizinische Behandlung und Rehabilitation kranker Menschen verwendet werden. Mit der Sonderwidmung auf den genannten Grundstücken sollte raumplanerisch sichergestellt werden, daß neben Moorabbauanlagen auch die für die Behandlung und Unterbringung der Menschen erforderlichen Bauten und medizinischen Einrichtungen errichtet werden können. Der Standort der Kuranstalt wurde bewußt in die Nähe der Heilmoorgewinnungsliegenschaft, des Ortszentrums (Kriterium der Fußläufigkeit, Belebung des Ortszentrums, Sicherung und Auslastung unserer Nahversorgungs-, Gastronomie- und Fremdenverkehrsbetriebe) und in die Nähe des Grabensees plaziert. Nach dem geltenden O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz können Kuranstalten nur errichtet und bewilligt werden, wenn Heilvorkommen und Kuranstalt in einer politischen Gemeinde liegen.

Seit einigen Jahren haben wir in der "Moorbad Perwang Verwaltungsges.m.b.H." ein Unternehmen gefunden, das unter Aufwendung beträchtlicher Mittel bereit ist, diese Kuranstalt in unserer Gemeinde zu errichten und zu betreiben. Ein Schwesterunternehmen betreibt im übrigen in Bad Wimsbach-Neydharting erfolgreich das dortige Heilmoorbad.

Nach Vorlage der für das Heilmooranerkennungsverfahren aus sanitätsrechtlichen Gründen umfangreich notwendigen Untersuchungen und nach Abschluß der sanitätsbehördlichen Begutachtungen wurde das auf dem Grundstück Nr. 478 gelegene Moorkommen mit Bescheid der O.ö. Landesregierung vom 28.06.1993 als Heilpeloid gemäß dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt. Die O.ö. Landesregierung hat

diese Anerkennung im Landesgesetzblatt Nr. 82/1993 kundgemacht. Damit ist eine weitere Grundvoraussetzung zur Errichtung einer Kuranstalt in Perwang am Grabensee gegeben.

Die Errichter- und Betreibergesellschaft hat für die Errichtung der Kuranstalt bei den zuständigen Behörden bereits die erforderlichen Verfahren anhängig gemacht. Für den Kurbetrieb muß zur Sicherstellung des Kurerfolges die entsprechende Ruhe und Erholung gegeben sein. Aus diesem Grunde sind für derartige Sondergebiete auch höchstzulässige Lärmwerte (ÖAL-Richtlinie) vorgesehen.

Nunmehr soll durch die beantragten Umwidmungen auf den Grundstücken Nr. 1955/1 und 1955/2 in gemischtes Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet nochmals ein Näherrücken des Betriebes zu der ausgewiesenen Erholungsfläche für die Kuranlagen erfolgen. Es soll wohl bewußt jeder Immissionschutzabstand, der im Zuge der Sonderwidmungsausweisung bei der Lärmmessung maßgeblich war, unterschritten werden, damit die Widmungen für die Kuranlagen auf Grund der Lärmentwicklung nicht mehr konsumiert werden können.

Die Errichtung der Kuranstalt ist bei einer weiteren Ausdehnung des Betriebsgeländes durch die beantragten Umwidmungen mehr als gefährdet. Die Gemeinde Palting war bei der Sonderwidmungsausweisung voll eingebunden und hat in ihrer damaligen schriftlichen Stellungnahme keinen Einwand erhoben.

Der Sägewerksbetrieb hat sich in den vergangenen Jahren entgegen Widmungen des bestehenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Palting, der auch im Einklang mit der überörtlichen Raumplanung steht, in lärmverstärkender Weise in Richtung der Grundstücke mit Sondergebietswidmung ausgeweitet. Dieser Entwicklung hätte man längst Einhalt gebieten können, wenn bei den für die Einhaltung und Vollziehung des Flächenwidmungsplanes zuständigen Behörden ein entsprechender Wille vorhanden gewesen wäre.

Auch Herr Huber war im Zuge der damaligen Ausweisung des Sondergebietes im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Perwang am Grabensee voll eingebunden. Es wurden auch im Zuge der Sondergebietsausweisung Lärmmessungen durchgeführt, die im Hinblick auf den damaligen Sägewerksbetrieb für einen Kurbetrieb die Einhaltung der Lärmgrenzwerte feststellten. Genau so wurde festgestellt, daß eine Betriebserweiterung in Richtung Sonderwidmungsgebiet immissionschutztechnisch problematisch ist.

Obwohl dem Sägewerksbetrieb andere räumliche Möglichkeiten zu Betriebserweiterungen zur Verfügung gestanden wären, hat sich dieser in voller Kenntnis unseres Flächenwidmungsplanes desto-trotz in südlicher Richtung und damit näher zum Sonderwidmungsgebiet hin ausgeweitet.

In den Folgejahren sind trotz besseren Wissens auf den nun zur Umwidmung anstehenden Grundstücken, die als Wohngebiet oder als Grünland gewidmet sind, Teile der Betriebsanlagen des Sägewerksbetriebes unzulässigerweise errichtet und in Betrieb genommen worden.

Obwohl bereits am 22.10.1992 (!) eine mündliche Verhandlung der Gewerbebehörde der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn stattfand, gibt es bis heute keinen Betriebsbewilligungsbescheid für die bereits seit mehr als 1 Jahr betriebene Rundholzzubringer-, Entrindungs- Meß- und Sortieranlage auf den Grundstücken Nr. 438 und 439, KG. Perwang, und Nr. 1955/2, KG. Palting.

Auch das Ansuchen um Errichtung von Betriebsanlagen (Lagerplätzen) auf dem Grundstück Nr. 1951/1 und den als Grünland gewidmeten Grundstücken Nr. 1955/1 und 1958 - die beiden letztgenannten Grundstücke sollen nunmehr umgewidmet werden - ist bis dato bescheidmäßig unerledigt. Die mündliche Verhandlung hierfür fand auch bereits am 22.10.1992 statt (!). Dennoch wird dort insbesondere auf den als Grünland gewidmeten Flächen für einen Gewerbebetrieb gelagert.

Ebenso gibt es für die Errichtung des Neubaus einer Holztrocknungsanlage und einer Späneabsaugung mit Förderanlage, für die die mündliche Verhandlung auch schon am 18.03.1993 stattgefunden hat, keinen Bescheid. Daß diese Anlage auch betrieben wird, ist wohl unzweifelhaft.

Wie zudem 1988 die Aufstellung einer Kappanlage mit einer Holzschutzanlage auf einem im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet ausgewiesenen Teil des Grundstückes Nr.1955/2 bewilligt werden konnte, ist mehr als unklar. Zumindest jetzt soll dieser Teil in die hierfür in Betracht kommende Betriebsbaugewidmung umgewidmet werden. Ob für die Kappanlage sogar eine Baubewilligung erteilt wurde, konnte am Gemeindeamt Palting nicht in Erfahrung gebracht werden. Bei diesem Betriebsanlagenteil handelt es sich - wie die durchgeführten Lärmmessungen zeigen - gerade um jenen, der infolge seiner Öffnungen zu den Erholungsflächen des Sonderwidmungsgebietes hin am lautesten ist !

Obwohl die Gemeindegrenzen von Perwang und Palting auf dem Gebiet des Betriebsgeländes liegen, hat die Baubehörde der Gemeinde Palting die Gemeinde Perwang in der Vergangenheit zu Verfahren nicht geladen. So wurde die Gemeinde z.B. trotz Parteistellung nachweislich nicht zu der am 12.04.1990 stattgefundenen Bauverhandlung zur Errichtung einer Sägewerkshalle geladen. Durch deren Genehmigung hat sich der Abstand der Betriebsanlagen des Sägewerkes zum bestehenden Wohndorf auf 150 m verringert.

Die Gemeinde Perwang wird im Zusammenhang mit dem Sägewerksbetrieb immer vor vollendete Tatsachen gestellt: Die Bauten sind konsenslos errichtet, die Anlagen werden betrieben, erst dann wird überhaupt um Genehmigung angesucht bzw. wird erst angesucht, wenn Nachbarn vorher mit Hilfe der Behörden den Betrieb zu den entsprechenden Genehmigungen veranlaßt haben (z.B. naturschutzbehördliche Genehmigung von großflächigen Geländeaufschüttungen - ca. 7.000 m² mit 3 bis 4 m Höhe - auf dem im Grünland gelegenen und zur Umwidmung anstehenden Grundstück Nr. 1955/1 - Stichwort: de facto - Betriebserweiterung).

b.w.

Ähnlich ergeht es der Eigentümerin eines an die Umwidmungsgrundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstückes im Sonderwidmungsgebiet. Sie hat in den mündlichen Verhandlungen im Hinblick auf die oben beschriebene Situation mit ihrer Auswirkung auf die Sonderwidmung Einwendungen erhoben. Trotz mehrmaliger schriftlicher und mündlicher Anfragen bei der zuständigen Behörde der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sind die Bescheide nicht erlassen worden, womit Parteienrechte dieses Nachbarn in den Verwaltungsverfahren beschnitten sind.

In den gewerbebehördlichen Verfahren hat die Gemeinde im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten immer wieder darauf hingewiesen, daß die Behörde die angrenzende Sondergebietswidmung für Kuranlagen zu beachten habe.

3)

Die Errichter- und Betreibergesellschaft der Kuranstalt hat in der Vergangenheit hinsichtlich der Standortfrage der Bauten innerhalb des Sonderwidmungsgebietes höchste Flexibilität bewiesen. Da die Gesellschaft Möglichkeiten des ungestörten Nebeneinanders von Kuranstalt und Sägewerksbetrieb sieht, hat sich diese im Interesse des Sägewerksbetriebes bereits zum zweitenmal vom ursprünglichen Standort wegsituert, um den Abstand der beiden Betriebsbauten zu vergrößern. Der letzte und nunmehr zur Bewilligung eingereichte Standort auf dem Grundstück Nr. 420/1, KG. Perwang, ist gerade derjenige, den die Fam. Huber selber vorgeschlagen hat und worüber Mitglieder der Fam. Huber vor Zeugen erklärt haben, er sei für die Errichter der bestgeeignete Standort, weil damit auch ihr Sägewerksbetrieb für die Zukunft gesichert sei. Trotzdem wird diese 3. Situierung des Standortes neuerlich von Herrn Stefan Huber bzw. der Sägewerksfirma bekämpft. Jetzt wird zum Zwecke der raumordnungsrechtlichen Sanierung der bereits erfolgten rechtswidrigen Betriebserweiterungen im Abstandsgürtel sogar noch beantragt, daß im bisherigen Grünland und im Wohngebiet entsprechende nachträgliche Umwidmungen im Flächenwidmungsplan erfolgen sollen.

4)

Der Gemeinde Palting ist bereits bei der damaligen Ausweisung der Sonderwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Perwang am Grabensee Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden und sie hat gegen die Ausweisung derselben keinen Einwand erhoben.

Jede Gemeinde ist durch das O.ö. ROG. 1994 - wie auch schon durch das Vorgängergesetz - angehalten, bei Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen auf Planungen benachbarter Gemeinden und anderer Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie auf raumbedeutsame Maßnahmen anderer Planungsträger möglichst Bedacht zu nehmen.

Die Ausnutzung eines als Heilpeloid anerkannten Moorkommens liegt - wie sich aus dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz ergibt - auch im öffentlichen Interesse, insbesondere in der Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit.

Es soll durch effektive Ausnutzung der Heilwirkungen des Heilmoores in Kuren dazu beigetragen werden, daß insbesondere der großen Zahl von rheumatischen und gynäkologisch Erkrankten eine Linderungs- bzw. Heilungsmöglichkeit geboten werden kann. Ebenso dienen derartige Kuren der Vorbeugung, sodaß weniger öffentliche Mittel für Erkrankungen aufgewendet werden müssen. Dieses öffentliche Interesse ist auch von der überörtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.

Es handelt sich um das einzige Heilmoor der politischen Bezirke des Innviertels und um eines der wenigen in Oberösterreich.

Gerade die O.ö. Landesregierung unternimmt in den letzten Jahren verstärkt Anstrengungen, um im Innviertel eine neue Kurregion mit zukunftssträchtigen Betrieben und Einrichtungen aufzubauen.

5)

Für die Gemeinde Perwang am Grabensee ist die weitere Ausdehnung des Sägewerksbetriebes in Richtung der Sondergebietsausweisung untragbar. Wir sprechen uns mit Vehemenz dagegen aus.

Die Gemeinde ist seit 30 Jahren Fremdenverkehrsgemeinde. Seit 20 Jahren darf sich Perwang am Grabensee Erholungsdorf nennen. Das Land Oberösterreich hat diese Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten immer sehr gefördert. Eine weitere Ausdehnung des Betriebes, womit die Errichtung der Kuranstalt unmöglich würde, hätte verheerende und nicht wieder gutzumachende Folgen für unsere kleine Gemeinde.

Da in unserer Gemeinde nur sehr wenige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, müssen über 210 Personen auspendeln, vornehmlich in Richtung Bundesland Salzburg. Die Errichter- und Betreibergesellschaft hat 40 bis 50 ganzjährige Arbeitsplätze in Aussicht gestellt. Viele PerwangerInnen haben bereits ihr Interesse an einem Arbeitsplatz angemeldet.

Durch die Kurgäste, die für den Erfolg der Kur einen mehrwöchigen Aufenthalt in der Kuranstalt und in der Gemeinde nehmen müssen, würden auch die bestehenden Nahversorgungs-, Gastronomiebetriebe und Privatzimmervermieter der Gemeinde profitieren.

6)

Mit der beantragten Umwidmung der Grundstücke im Bereich des Sägewerksgebietes wird das Lärmpotential des Betriebes im Hinblick auf die Sonderwidmungsgrundstücke derart erhöht, daß die für die Kuranstalt bzw. ihre Einrichtungen und deren Besucher erforderliche Ruhe und Erholung nicht mehr gegeben und die (bereits beantragte) Errichtung der Kurbauten mehr als gefährdet ist. Die stationäre und ambulante Anwendung medizinischer Behandlungsarten, die sich aus dem örtlichen Heilvorkommen von Perwang am Grabensee ergeben, kann aber sinnvollerweise nur in der Gemeinde selbst erfolgen, weshalb auch die entsprechende widmungsgemäße Ausweisung im Flächenwidmungsplan dieser Gemeinde auf Grundstücken in nächster Nähe zum Vorkommen vorgenommen wurde. Mit dem Näherrücken des Sägewerksbetriebes werden auch alle sonst üblichen Immissionschutz-

streifen zwischen derartigen Betrieben und Kureinrichtungen unterschritten.

Die Gemeinde Perwang am Grabensee spricht sich daher aus all den vorgenannten Gründen gegen die beantragten Umwidmungen auf den Grundstücken Nr. 1955/1 und Nr. 1955/2 aus.

Wir sind uns selbstverständlich auch der Bedeutung des Sägewerksbetriebes für die Gemeinde Palting und ihrer Bürger und Bürgerinnen bewußt. Auch Perwanger Bürger haben in diesem Betrieb ihre Arbeitsplätze gefunden. Wir waren und sind auch heute noch davon überzeugt, daß ein ungestörtes Nebeneinander der beiden Betriebe möglich ist und damit gesicherte Arbeitsplätze für die Bevölkerung unserer Gemeinden gewährleistet werden.

Es kann aber nicht angehen, daß unzulässige Bauten und Anlagen zu Lasten anderer rechtskräftiger Widmungen und der langjährigen Planungsinteressen der Gemeinde Perwang am Grabensee und des Landes Oberösterreich nachträglich zulässig gemacht werden sollen.

Aus diesem Grunde ersuchen wir den Gemeinderat von Palting von der Genehmigung der beantragten Umwidmung Abstand zu nehmen, da andernfalls unüberbrückbare Planungskonflikte, deren Verhinderung ja gerade Aufgabe einer ordnungsgemäßen örtlichen Raumplanung ist, entstehen. Die Widersprüchlichkeit derartiger Ausweisungen müßte dann in einem allfälligen Überprüfungsverfahren des Flächenwidmungsplanes geklärt werden.

GR Kreuzeder Johann spricht sich gegen diese Stellungnahme aus, weil auf diesem Wege eine Bereinigung des Problems nicht erreicht wird.

Die übrigen Wortmeldungen sprechen sich für diese Vorgangsweise aus.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Stellungnahme der Gemeinde Perwang am Grabensee zur Überarbeitung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Palting wird vollinhaltlich genehmigt und zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Johann,
Hager Manfred,
Maislinger Leopold.

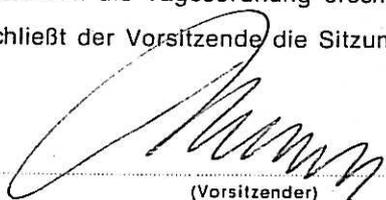
8./ Allfälliges.

Der Bürgermeister berichtet über Gemeindeprobleme und kommende Vorhaben.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

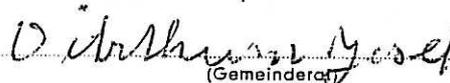
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
10. März 1994 wurden keine ~~folgende~~ Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.00 Uhr.


(Vorsitzender)

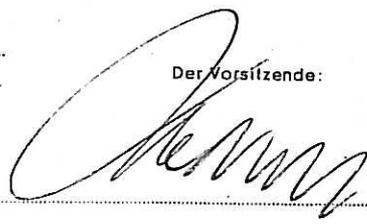

(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
30. Juni 1994 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen
der begehrtete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 30. Juni 1994

Der Vorsitzende:


* Nichtzutreffendes streichen